

Entscheidung Nr. 269/2025/2026
Spiel: SG Dynamo Dresden – Hannover 96
Datum: 21.09.2025

09.03.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 09.03.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe 5.000,- Euro belegt.
2. Der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 1.650,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Hannover 96 GmbH & Co. KGaA

06.03.2026

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der SG Dynamo Dresden und Hannover 96 am 21.09.2025 in Dresden

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe 5.000,- Euro belegt.
2. Der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 1.650,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Während des o.g. Spiels wurden die Toilettenanalgen im Gastbereich verschmutzt und beschädigt. Dabei wurde mindestens ein WC-Deckel abgerissen, sowie mindestens eine Abspülvorrichtung und drei Papierhalter abgerissen und teils in die WC-Schüsseln geworfen.

Verhaltensweisen wie hier stellen Sachbeschädigungen und damit strafbewährte Handlungen dar. Derartige Fälle von Vandalismus sind soweit möglich konsequent zu verhindern und – wenn sie auftreten – zu sanktionieren. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr.1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Vandalismus im Stadionbereich stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Der DFB-Kontrollausschuss beantragt für die Beschädigungen und Zerstörungen in den WC-Anlagen unter Berücksichtigung des Ausmaßes und des Umfangs eine Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 18.03.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –